

Von dem bezeichneten Zeitpunkte an treten folgende, für die Stadt- beziehentlich für die Schulgemeinde Chemnitz erlassenen Bestimmungen auch für die genannten Gemeinden in Kraft:

1. Das Ortsstatut der Stadt Chemnitz vom 21. Juli 1874 nebst Nachträgen, sowie das Regulativ, die Verwaltung der Sicherheitspolizei betreffend, vom 21. Juli 1874 und das Regulativ, die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen communlicher Beamten der Stadt Chemnitz betreffend, vom 8. Dezember 1890;
2. das Statut über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in der Stadt Chemnitz, vom 6. September 1888;
3. das Regulativ, die Musikaufführungen, Schaustellungen, Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten in der Stadt Chemnitz betreffend, vom 22. Dezember 1890;
4. das Vergnügungssteuerregulativ für die Stadt Chemnitz, vom 22. Dezember 1890;
5. das Regulativ über die Aufbringung der Communanlagen in der Stadt Chemnitz, vom 23. November 1876 sammt Nachtrag vom 7. April 1886;
6. das Statut, die beim Erwerb von Grundstücken zur Erhebung kommenden Abgaben betreffend, vom 20. Dezember 1878 sammt Anhang vom 1. Dezember 1880;
7. das Regulativ, die im Stadtbezirke Chemnitz zu erhebende Biersteuer betreffend, vom 30. Dezember 1880 sammt Nachtrag vom 7. April 1886;

Die in der Gemeinde Altchemnitz bestehenden Statuten, Regulative und sonstigen allgemeinen Anordnungen treten, soweit sie durch die unter 1—8 aufgeführten Bestimmungen ersetzt werden, außer Kraft, soweit dies nicht der Fall ist, bleiben sie bis auf Weiteres in Kraft.

8. Die Schulordnung der Stadt Chemnitz vom 18. Februar 1893.

§ 2. Das Statut, die Düngerabfuhr in Chemnitz betreffend, vom 2. März 1893 soll innerhalb der nächsten 12 Jahre in Altchemnitz nicht eingeführt werden, und während dieser Zeit die Abfuhr des im eigenen Landwirthschaftsbetrieb gewonnenen und im letzteren zu verwendenden Düngers keiner Zeitbeschränkung unterliegen. Bei etwaiger späterer Einführung des gedachten Statuts soll auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und die besonderen Verhältnisse von Altchemnitz gebührende Rücksicht genommen werden.

Diese Rücksicht ist auch zu nehmen bei der etwaigen Einführung sonstiger Bestimmungen, insbesondere baupolizeilicher Vorschriften und des Schlachtzwanges.

Vorschriften, durch welche über die bestehenden Bestimmungen hinaus

1. die Herstellung besonderer Fußwege an den Straßen und
2. die Belegung der Fußwege mit Granit oder ähnlichem Material verlangt wird, sollen zu 1. in den nächsten 5 Jahren und zu 2. in den nächsten 10 Jahren in der Gemeinde Altchemnitz nicht eingeführt werden.

§ 3. In den geschlossenen Ortstheilen von Altchemnitz soll in 3 Jahren nach der Einverleibung eine angemessene Gasbeleuchtung eingeführt werden.

Binnen längstens 5 Jahren nach erfolgter Einverleibung soll die Chemnitzer Wasserleitung auf den ganzen Vorort in dem Umfange ausgedehnt werden, daß für Feuerschutz hinreichend gesorgt ist, und alle zur Wasserentnahme angemeldeten bewohnten Gebäude, soweit dieselben nicht vereinzelt stehen oder außerhalb des Druckbereiches der Wasserleitung liegen, an die Wasserleitung angeschlossen werden können.

Die erforderlichen Ausführungen werden in der Weise vorgenommen werden, daß der dem Stadtgebiete am nächsten gelegene Ortstheil zuerst mit Wasser versorgt werden kann.

Nach Vollendung der Wasserleitungsanlage in der oben vorgesehener Ausdehnung treten mit Anfang des folgenden Jahres die Bestimmungen des Wasserleitungsregulativs für den ganzen Ort in Kraft, und findet demgemäß die Erhebung der Wassersteuer statt.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die Wasserentnehmer des Vororts die aus der Leitung entnommene Wassermenge mit 20 Pf. für den Cubikmeter zu bezahlen und sich den hinsichtlich der Benutzung der Wasserleitung für die Stadt Chemnitz jeweilig maßgebenden Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 4 Die Verbreiterung und Canalisation der Annabergerstraße soll von der Stadtgrenze bis zur Kirche, von da ab die Canalisation der Annabergerstraße bis zum Zwönitzfluß und die Canalisation der Erfenschlagerstraße von der Abzweigung an der Annabergerstraße bis zur Eisenbahn, das staatliche Einverständnis vorausgesetzt, in längstens fünf Jahren nach der Einverleibung ausgeführt werden.

Die vom Staatsfiskus etwa gewährte Baubehilfe zu der in Frage stehenden Verbreiterung soll den beitragspflichtigen Anwohnern gutgerechnet, sowie bis zur Vollendung der fraglichen Beschleunigung den an die Straßen Anbauenden, vorbehaltlich der zu stellenden angemessenen Bedingungen dispensationsweise Baugenehmigung erteilt werden.

§ 5. Bis auf Weiteres sollen in Altchemnitz ein Standesamt, eine Meldestelle, sowie eine Stelle zur Erhebung der Abgaben und des Schulgeldes und eine Polizeiwache bestehen.

§ 6. Alle bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten der politischen, sowie Schulgemeinde Altchemnitz gehen vom 1. October 1894 ab auf die Stadt, bez. die Schulgemeinde Chemnitz über.

§ 7. Die am 1. October 1894 in der Gemeinde Altchemnitz wohnenden und zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigten Personen werden nach dem 1. October 1894 und zwar jedenfalls so zeitig zur Verpflichtung als Bürger der Stadt Chemnitz zugelassen, daß sie an den Stadtverordnetenwahlen, welche Ende des Jahres 1894 stattfinden, theilnehmen können.

Ihre Verpflichtung erfolgt sportelfrei.

§ 8. Die bisherigen Beamten der Gemeinde Altchemnitz gehen vorbehaltlich des vertragsmäßigen Kündigungsrechts mit ihren Pflichten, Rechten und Dienstbezügen in den Dienst der Stadt Chemnitz über.

§ 9. Die bisher von der Schulgemeinde Altchemnitz angestellten Lehrer gehen in den Dienst der Schulgemeinde Chemnitz über.

In Rücksicht auf ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstbezüge, die Zahl ihrer Pflichtstunden und die Stellvertretung der Lehrer, sowie auf die Zahl der Classen und die Zahl der Schüler in den Classen, endlich